

Allgemeine Mietbedingungen für touristische Stellplätze
Campingplatz See Achtern Diek der Stadt Otterndorf 1.

Gültig für alle Buchungen ab dem 1.1.2024

1. Vertragsschluss

Mit dem Buchungsauftrag bietet der Gast den verbindlichen Abschluss eines Mietvertrages für einen oder mehrere touristische Stellplätze an. Basis sind die auf der Internetseite www.otterndorf.de dargestellten Objektbeschreibungen und Preise. Der Buchungsauftrag kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Der Gast hat bei Abgabe des Auftrages Sorge zu tragen, dass alle Informationen, Namen und Angaben wie die E-Mail-Adresse, (Mobil-)Telefonnummer oder Postanschrift korrekt angegeben sind.

Der Campingplatz ist frei in der Annahme des Buchungsauftrages. Der verbindliche Mietvertrag kommt erst mit der Annahme des Buchungsauftrages durch den Campingplatz zustande, der keiner besonderen Form bedarf. In der Regel wird der Gast durch eine elektronische Buchungsbestätigung in Textform (z. B. E-Mail) über den Vertragsabschluss informiert.

Es wird ausdrücklich drauf hingewiesen, dass gem. § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB beim Erwerb von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen kein Widerrufsrecht besteht. Dies bedeutet, dass der Mietvertrag über den oder die Stellplätze nicht kostenfrei widerrufen werden kann, sofern dies nicht im Rahmen dieser AGB oder aufgrund anderweitiger gesetzlicher Rücktritts- und Kündigungsrechte ausdrücklich statthaft ist.

2. Mietpreis und Nebenkosten

Haben die Vertragsparteien ausdrücklich eine verbrauchsabhängige Abrechnung oder Zusatzleistungen vereinbart, deren Inanspruchnahme dem Mieter freigestellt sind, werden diese Nebenkosten gesondert in Rechnung gestellt.

Für den Stromverbrauch wird obligatorisch eine pauschale Verbrauchsgebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste (vgl. www.otterndorf.de) in Rechnung gestellt.

Gästen die per Fahrrad oder zu Fuß anreisen und im Zelt übernachten ist die Buchung der Strompauschale freigestellt.

3. Anzahlung und Kautions

Es wird keine Anzahlung oder Kautions vereinbart. Die Zahlung des vollen Mietpreises inkl. aller Nebenkosten ist fällig bei Abreise. Für eventuelle Stornokosten gelten gesonderte Bedingungen (vgl. 5. und 6.).

Der Vermieter hat nach Treu und Glauben einen nicht in Anspruch genommenen Stellplatz anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf die von ihm geltend gemachten Stornogebühren anrechnen lassen.

7. Kündigungsrecht

Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich in unter 5. Rücktritt vom Mietvertrag und 6. Vorzeitige Abreise geregelt ist.

Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis nach § 543 BGB bzw. unter den Voraussetzungen des § 569 BGB fristlos und außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn der Gast den Stellplatz vertragswidrig gebraucht (erhebliche Vertragsverletzung) oder die Hausordnung missachtet. Im Falle einer erheblichen Vertragsverletzung muss der Vermieter dem Gast eine kurze Frist zur Abhilfe setzen oder abmahnen, es sei denn, diese ist nicht erfolgsversprechend oder es liegen ausnahmsweise Gründe vor, die einen Verzicht rechtfertigen. In diesem Falle kann der Vermieter von dem Mieter Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen.

Ein wichtiger Grund liegt für den Gast insbesondere vor, wenn der Vermieter dem Gast nicht den vertragsmäßigen Gebrauch des Stellplatzes gewährt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Recht der außerordentlichen fristlosen Kündigung.

Der Mietvertrag kann von beiden Seiten gekündigt werden, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Beide Vertragsparteien werden von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei. Sie müssen jedoch der jeweils anderen Vertragspartei bereits erbrachte Leistungen erstatten.

8. Pflichten des Mieters

Der Gast verpflichtet sich, das Mietobjekt mitsamt Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für die schuldhafte Beschädigung von Einrichtungsgegenständen, Mieträumen oder des Gebäudes sowie der zu den Mieträumen oder dem Gebäude gehörenden Anlagen ist der Mieter ersatzpflichtig, wenn und insoweit sie von ihm oder seinen Begleitpersonen oder Besuchern schuldhaft verursacht worden ist.

Entstehende Schäden hat der Gast unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Für die durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Folgeschäden ist der Gast ersatzpflichtig.

Bei eventuell auftretenden Störungen an Anlagen und Einrichtungen des Mietobjektes ist der Gast verpflichtet, selbst alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen oder evtl. entstehenden Schaden gering zu halten.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es findet deutsches Recht Anwendung

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Otterndorf.

Otterndorf im Oktober 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. H. S. H.', written in a cursive style.

Der Stadtdirektor